

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

11. August 2021

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend das Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG) eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen gerne davon Gebrauch.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat unterstützt die dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegende Absicht, dass Unternehmen – aber auch Bürgerinnen und Bürger – durch die Regulierung so wenig wie möglich belastet werden sollen. Beim Blick auf die bisherigen Bemühungen fällt auf, dass alleine in den Eidgenössischen Räten schon über 100 Vorstösse zum Thema eingereicht wurden. Gleichzeitig sind konkrete Projekte für die administrative Entlastung – etwa die Vereinfachung der Mehrwertsteuer – ebenda wiederholt gescheitert.

Das geplante Unternehmensentlastungsgesetz bedeutet zunächst einmal mehr Bürokratie, und diese Kosten müssen sorgfältig mit dem möglichen Nutzen abgewogen werden. Der Entwurf enthält konkrete Instrumente, die unzweifelhaft eine Entlastung bringen. Dies gilt insbesondere für die Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten, die mit den Möglichkeiten der Digitalisierung unabhängig von diesem Gesetzgebungsprojekt eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Die weiteren Massnahmen können dazu beitragen, Transparenz zu schaffen (Bereichsstudien) oder die Qualität der Gesetzgebung zu steigern (Prüfpflichten und Regulierungskostenschätzung).

Hier darf allerdings nicht zu viel erwartet werden: Es ist schwierig, Regulierungsfolgen zuverlässig zu quantifizieren. Die unter den Prüfpflichten genannten Punkte sollten ebenfalls weitgehend selbstverständlich sein. Zudem bleibt offen, ob wichtige Projekte für die Senkung der Regulierungskosten bisher im Parlament gescheitert sind, weil die Regulierungsfolgen zu wenig gut bekannt waren oder weil andere Anliegen höher gewichtet wurden. Wiederholt hat der Bundesrat in früheren Jahren ausführliche Berichte zum Thema Regulierungskosten vorgelegt. Inwiefern zusätzliche Berichte etwas ändern, ist ungewiss.

Trotz der beschränkten Erwartungen unterstützt der Regierungsrat des Kantons Aargau dieses Gesetz. Das Anliegen möglichst tiefer Regulierungskosten rechtfertigt den zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwand, den das Unternehmensentlastungsgesetz mit sich bringt. Es ist auch richtig, dass der Bund hier weiter geht als die Kantone. Die meisten der für die administrative Entlastung besonders relevanten Politikfelder liegen schwergewichtig in der Kompetenz des Bundes. Weitere Beispiele neben der Mehrwertsteuer sind die AHV-Abrechnung, Compliancevorgaben im Finanzbereich oder statistische Erhebungen. Weiter unterstützt der Regierungsrat ausdrücklich die in Art. 1 Abs. 1 eUEG zusammengefassten Anliegen, Erlasse möglichst innovationsfreundlich, technologie- und wettbewerbsneutral sowie verständlich auszugestalten.

2. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2 Bst. a eUEG

Die Anforderung *"Die Anzahl der Kontaktstellen zwischen Unternehmen und Behörden ist tief zu halten"* ist in Abs. 2 im Bereich 'Vollzug' enthalten. Es sollte geprüft werden, ob diese Regelung nicht zusätzlich als neuer Art. 1 Abs. 1 Bst. f im Bereich 'Rechtssetzende Erlasse' festzuhalten wäre. Sind viele Kontaktstellen nämlich bereits im rechtssetzenden Erlass vorgeschrieben, nützt der Grundsatz der Vermeidung vieler Kontaktstellen im Vollzug nichts. Es sollten deshalb schon beim Erarbeiten des Erlassentwurfs Überlegungen zu möglichst einfachen Zuständigkeiten erfolgen.

Antrag

Neuer Art. 1 Abs. 1 Bst. f eUEG mit dem Grundsatz, dass die Anzahl der Kontaktstellen zwischen Unternehmen und Behörden möglichst tief zu halten ist.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a eUEG

Der Regierungsrat unterstützt die Absicht, auf die beschränkten Ressourcen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) speziell Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig können verschiedene Regelungen für das gleiche Problem den Vollzug auch verkomplizieren und den Aufwand insgesamt erhöhen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b eUEG

Die Formulierung ist im Sinne einer Präzisierung wie folgt zu ergänzen: *"die vorgesehenen Regulierungen für Unternehmen nicht belastender sind als vergleichbare Regulierungen im Ausland"*. Die Prüfpflicht beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf die Auswirkungen auf Unternehmen. Ansonsten kommen die allgemeinen Regelungen zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Anwendung.

Art. 3 Abs. 5 eUEG

Aufschlussreich ist erst eine Kosten-Nutzen-Abwägung, eine reine Kostenabschätzung ist vergleichsweise wenig aussagekräftig. Deshalb muss auch der Regulierungsnutzen quantifiziert oder – wo eine Quantifizierung nicht möglich ist – beschrieben werden. Gerade auch beim Vergleich mit dem Ausland ist der Fokus auf das bessere Kosten-Nutzen-Verhältnis zu legen.

Antrag

Der Regulierungsnutzen ist in Art. 3 Abs. 1–5 eUEG jeweils zusammen mit den Regulierungskosten zu erwähnen. Art. 2 Abs. 1 Bst. b eUEG ist wie folgt zu ergänzen: *"die vorgesehenen Regulierungen nicht belastender sind als vergleichbare Regulierungen im Ausland mit vergleichbarer Effektivität"*.

Art. 8 Abs. 4 Bst. a eUEG

Bereits in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) hat sich der Regierungsrat kritisch zur Absicht des Bundes geäußert, Behörden von Kantonen und Gemeinden zur Teilnahme an elektronischen Behördendiensten verpflichtet zu können. Die in Art. 8 Abs. 4 Bst. a eUEG formulierten Abweichungen gehen noch weiter als der Vorentwurf EMBaG. Die entsprechenden Eingriffe könnten einen weitreichenden Eingriff in die Vollzugsautonomie der Kantone mit sich bringen und Art. 46 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) übermässig strapazieren. Der Kanton Aargau beteiligt sich sehr gerne an gemeinsamen Lösungen, wenn dies den Nutzern dient. Dass der Bund einseitig über den Grad der Zusammenarbeit entscheiden kann, lehnt der Regierungsrat hingegen ab. Zu bedenken ist dabei, dass Kantone über teilweise weit fortgeschrittene und auf die Nutzer zugeschnittene elektronische Behördendienste verfügen. Diese in ein System des Bundes zu überführen, ist nicht nur aufwändig, sondern kann auch für die Nutzer mit Komplikationen verbunden sein. Unbestritten ist hingegen die Notwendigkeit, Lösungen auf freiwilliger Basis zu koordinieren und zu erarbeiten. Dies könnte beispielsweise im Rahmen der neuen Organisation "Digitale Verwaltung Schweiz" erfolgen.

Antrag

Streichen der Norm und Ergänzung der Ausführungen zur Bedeutung der Koordination und Erarbeitung gemeinsamer Lösungen auf freiwilliger Basis (zum Beispiel im Rahmen der neuen Organisation "Digitale Verwaltung Schweiz").

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch